

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Geflügel
(Eintagsküken oder Junglegegeflügel)
gemäß Art. 30 / 46 VO (EU) 2020/687**

Tierhalter/in:	Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		Telefon
E-Mail-Adresse		Faxnummer
E-Mail u. FAX-Nummer der örtlich zuständigen Veterinärbehörde antrag-tiko@kreis-guetersloh.de 05241 85 1338		AZ.: (wird vom Veterinäramt vergeben): AI.08.01.01

Verbringung:	von ☐ Eintagsküken ☐ Junglegegeflügel	Anzahl der Tiere
am	☐ innerhalb der Schutzzone ☐ aus der Schutzzone ☐ innerhalb der Überwachungszone ☐ aus der Überwachungszone	

Herkunftsbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	
Untersuchungsergebnisse bei Legehennen und Jungputen ☐ werden nachgereicht ☐ sind angefügt	

Transportbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	ggf. Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	
Wird im Bestimmungsbetrieb aktuell Geflügel gehalten? ☐ ja ☐ nein	

Die Biosicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.

Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen

Die Bedingungen für die Verbringung werden erfüllt/ eingehalten.

Mir ist bewusst, dass die Genehmigung kostenpflichtig ist.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Genehmigung der Veterinärbehörde: (von der Veterinärbehörde auszufüllen)	Datum
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt.	Stempel, Unterschrift

Hinweise zur Beachtung zum Verbringen von Eintagsküken und von Legehennen und Jungputen aus der Schutzzone/Überwachungszone (Sperrzone) (ehemals Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet (Restriktionszone))

Der Antrag für die Ausnahmegenehmigung ist spätestens 3 Werktage ((Montag- Freitag), (Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)) bzw. spätestens 4 Werktage ((Montag- Freitag), (Schutzzone (ehemals Sperrbezirk)) vor dem Versand zu stellen.

Der Antrag ist gut leserlich auszufüllen, am besten direkt am Computer. Nur komplett ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.

Die amtliche klinische Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt findet innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen des Geflügels statt.

LKW-Kennzeichen und Anhänger/Auflieger sind bis spätestens um 11:00 Uhr des letzten Werktags (Montag bis Freitag) vor der amtlichen klinischen Untersuchung dem Veterinäramt schriftlich vorab mit dem Antrag mitzuteilen.

Nachträgliche Änderungen können nicht berücksichtigt werden!

Hinweise:

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstellung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

Die Genehmigung ist kostenpflichtig; der Gebührenbescheid wird später zugestellt!

Zusätzliche Hinweise zur Beachtung zum Verbringen von Legehennen und Jungputen aus der Schutzzone/Überwachungszone (Sperrzone) (ehemals Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet (Restriktionszone))

Es müssen folgende Proben genommen, untersucht und die Ergebnisse spätestens bei der klinischen Untersuchung vorgelegt werden:

Schutzzone (ehemals Sperrbezirk)	Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)
- mind. 60 Tiere mittels kombinierter Rachen und Kloaken-tupfer - Probenahme innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung - verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen	- mind. 40 Tiere mittels kombinierte Rachen und Kloakentupfer - Probenahme innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung - verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen
Beispiele:	Beispiele:
1 Stall 60 Kombitupfer	1 Stall 40 Kombitupfer
2 Ställe 60 Kombitupfer je Stall	2 Ställe 20 Kombitupfer je Stall
3 Ställe 60 Kombitupfer je Stall	3 Ställe 20 Kombitupfer je Stall

Das Untersuchungsergebnis ist bei der amtlichen klinischen Untersuchung vorzulegen und zudem vorab per E-Mail an per E-Mail an antrag-tiko@kreis-guetersloh.de oder per Fax an 05241 85 1338 zu senden.

Biosicherheitsmaßnahmen

Personenschleuse an jedem Stallgebäude: Den Stall nur durch die Schleuse betreten. Für jeden Stall eigene Stiefel. Reinigung und Desinfektion der Hände.

Streiffahrzeug: Nicht an mehreren Hofstellen verwenden.

Möglichst in Gebäude (z.B. Strohlager) abstellen. Reinigen und desinfizieren.

Mögliche Verfahrensweise:

Nach dem Einstreuen Fahrzeug mit Hochdruckreiniger säubern.

Vor dem erneuten Befahren des Stalles Fahrzeug desinfizieren.

Befestigte Hofplatte, befestigte Wege: Sauber und trocken halten. Vor dem Befahren der Ställe mit dem Streiffahrzeug Hofplatte und Fahrwege reinigen und desinfizieren.

Personenschleuse an der Hofeinfahrt: Betriebseigener Overall und Stiefel anziehen.

Befestigte Hofeinfahrt: Fahrzeuge möglichst an der Hofeinfahrt abstellen. Fahrzeuge, die den Hof befahren, dürfen vorher nicht in anderen geflügelhaltenden Betrieben gewesen sein.

Strohlager: Aufräumen (Nur Stroh und Dinge lagern, die im Betrieb gebraucht werden) und zu allen Seiten geschlossen halten.

Umgang mit toten Tieren: Tote Tiere aus dem Stall ausschleusen und erst dann in einem Transportfahrzeug, z.B. einer geschlossenen Schubkarre, zum VTN-Behälter bringen. Danach das Transportfahrzeug reinigen und desinfizieren.

Nie mit dem Transportfahrzeug in den Stall. An jedem Standort ist eine Abholstelle einzurichten. Der Transport toter Tiere zu anderen Betrieben ist verboten.

Tägliche Farmbetreuung: Personen sollten nur eine Farm betreuen. Jegliche Tierkontakte in andere Geflügelbestände sollten vermieden werden.

Regelmäßige Schädnerbekämpfung mit Köderplan und Dokumentation.

Abluftkamine mit Drahtgitter oder Netzen vogelsicher verschließen, so dass Vögel kein Nistmaterial in den Kamin werfen oder hineinköten können.

Bei Sturm oder Bestandsräumungen in der Nachbarschaft sollten die Jalousien/Lüftungsklappen an der dem Wind zugewandten Seite geschlossen werden.

Hinweise zum Datenschutz

Soweit es für die Durchführung der Antragsverfahren erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter:

Verantwortlicher: Landrat des Kreises, siehe Homepage

Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragter des Kreises, siehe Homepage

Aufsichtsbehörde:

NRW: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf: Tel.: 0211/38424-0; Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Datenerhebung: Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

Datenerhebung bei anderen Stellen: Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken).

Datenweitergabe an Dritte: Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass die Veterinärbehörden die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde:

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSG-VO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.